



eingetragen in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Lüdinghausen unter
VR 307 am 31. Mai 1972.

Lüdinghausen, den 31. Mai 1972

Nolte (Nolte), Just.Ass. 2
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts

des Reit- und Fahrvereins Senden/Westfalen e.V......

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein
..... Senden/Westfalen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Senden
und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzial-Verbandes westfäli-
scher Reit- und Fahrvereine e.V. und dadurch Mitglied des
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins sind:

1. a) Die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferde-
sport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der
Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden.
b) Die Ausübung des Reit- und Fahrportes.
c) Die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungs-
prüfungen (Turniere).
d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
e) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in eine
Jugendabteilung mit dem Ziel:
sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen
Aufgaben zu fördern,
ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
ihnen die Möglichkeiten für eine zweckmäßige und gesun-
heitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung d.
Reit- und Fahrsports zu geben,
ihnen durch gemeinsame Wanderritte und -fahrten das
bessere Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat
zu ermöglichen.
f) Die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höhere Ebene
zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
2. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig. Seine Tätigkeit
ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet. Die
Beiträge sind zur Deckung der Geschäftskosten und für d.
satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Der Verein enthält
sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrportes bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Meldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresschluß erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr, zu zahlen.

§ 6

Organe des Vereins

- sind a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand
besteht aus

- § 7a
a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertr. Vorsitzenden,
c) dem Kassensführer,
d) dem Geschäftsführer,
e) dem Jugendwart.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Nach der 2. Wahlperiode müssen sie als 1. Vorsitzender bzw. als Stellvertreter wenigstens für eine Wahlperiode (4 Jahre) ausscheiden; sie können jedoch ein anderes Amt im Vorstand einnehmen. Nach dieser freien Periode können sie wieder für längstens 2 Wahlperioden die früheren Ämter nach entsprechender Wahl übernehmen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und für den Kassensführer für 4 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem 2. Jahre ein Teil des Vorstandes gewählt wird.

Für den Fall, daß ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so daß der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Jugendwart wird gemäß § 10 gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 1 Woche vorher in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Vorstandbeschuß.

In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wenn die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu a) bis d) und die Bestätigung des Jugendwartes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Die Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung der Jugendabteilung. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig - s. § 10),
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung, wenn dieses in der Tagesordnung vorgesehen ist,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (s. § 12),
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- (Bezirks-) Verband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises (Bezirktes),
2. dem Provinzial-Verband westfälischer Reit- und Fahrvereine
3. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
4. dem Kreissportbund oder der entsprechenden Organisation auf Stadt- oder Kreisebene.
5. Die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 10

Die Jugendabteilung

Sie ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den getragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern -bis zu 25 Jahren- zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für 4 Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 11

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresschluß abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussempfänglichkeit über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege der Reiterei in Westfalen-Lippe zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die obenstehende Satzung des Reit- und Fahrvereins Senden/Wes wurde in der Mitgliederversammlung vom 4. April 1972 einstimmig/mit von Stimmen beschlossen.

	Name	Vorname	Anschrift
1.	Giesbert Johann	Bernhard	Senden Dorfplatz 42
2.	Georg Schuler	Kilianus	Senden Dorfplatz 8
3.	Hilbert Kleuter		Senden Guttrup 33
4.	Wierling	Josef	Senden Dorfplatz 1
5.	Heinrich	Norbert	Senden Dorfplatz 1
6.	Schuhle Tombrje	Josef	Senden Dorfplatz 6
7.	Heinrich	Althaus	Senden Fsh. v. Fwisch
8.	Johanna	Heinrich	Senden Guttrup 46
	Heinrich	Heinrich	Senden Dorfplatz 17
	Heinrich	Heinrich	Senden Dorfplatz 3
	Heinrich	Heinrich	Senden Guttrup 7
	Sch. Tombrje	Georg	Senden Dorfplatz 6

Neue Satzung

§ 7 Der Vorstand

besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvert. Vorsitzenden,
- c) dem Kassensführer,
- d) dem Geschäftsführer,
- e) dem Jugendwart,
- f) Beisitzer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können über die 2. Wahlperiode hinaus gewählt werden.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die 1. Wahl nach dieser Satzung gilt für den 1. Vorsitzenden und für den Kassensführer für 4 Jahre, für den stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer für 2 Jahre. Dadurch ergibt sich ein feststehender Turnus, nach dem in jedem 2. Jahre ein Teil des Vorstandes gewählt wird.

Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied durch eine Wahl mit einer anderen Aufgabe im Vorstand beauftragt wird oder aus irgendeinem Grunde ausscheidet, ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen, so dass der feststehende Turnus erhalten bleibt.

Der Jugendwart wird gem. § 10 gewählt.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der Vorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.